

Aktenzeichen:  
4 C 479/13



Verkündet am  
20.03.2014

## Amtsgericht Freudenstadt

[REDACTED]  
Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

### Im Namen des Volkes

## Urteil

-

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Schadensersatzes

-

hat das Amtsgericht Freudenstadt  
durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED]  
am 20.03.2014 nach dem Sach- und Streitstand vom 25.02.2014 ohne mündliche Verhandlung  
gemäß § 495a ZPO

für **Recht** erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 50,00 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 16.07.2013 zu bezahlen und die Klägerin von den bereits entstandenen Vergütungsansprüchen der Rechtsanwälte [REDACTED], in Höhe von 83,54 EUR für die vorgerichtliche Tätigkeit zur Regulierung des Verkehrsunfalls vom 17.06.2013 freizustellen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 50,00 EUR festgesetzt.

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

Der Klägerin steht der geltend gemachte Anspruch unter dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes nach Verkehrsunfall zu, §§ 823 Abs. 1 BGB in Verbindung mit 3 Nr. 1 PflVG.

Die Haftung der Beklagten für das Unfallereignis vom 17.06.2013 ist unstrittig.

Die Ansprüche für die am Fahrzeug der Klägerin entstandenen Schäden sind im vollen Umfang ausgeglichen, streitig ist lediglich der Ersatz für die entstandenen Dolmetscherkosten.

Auch diese sind für eine ordnungsgemäße Rechtsverfolgung erforderlich. Der Vortrag der Klägerin, die Angaben des polnischen Fahrers des klägerischen Fahrzeugs zum Unfallgeschehen in die deutsche Sprache übersetzen zu lassen, um die im deutschen Sprachraum erfolgende Unfallabwicklung durchführen zu können, ist glaubhaft und mittels der Dolmetscherrechnung (Anlage K 2, Bl. 13 der Akte) auch hinreichend nachgewiesen.

Die Argumentation der Beklagten, dass es einen allgemeinen Grundsatz, dass solche Kosten erstattungspflichtig seien, nicht gebe, ist durchaus zutreffend. Entscheidend sind, wie richtig vorgetragen, die Umstände des Einzelfalls. Entgegen der Auffassung der Beklagten sind die Umstände im konkreten Fall auch so, dass die Dolmetscherkosten als Rechtsverfolgungskosten

Teil des erstattungspflichtigen Schadens sind.

Auch wenn die Klägerin als Transportunternehmen, welches internationale Transporte, insbesondere auch nach Deutschland, durchführt, viele schriftliche Angelegenheiten auch ohne Dolmetscher regeln kann, stellt die juristische Klärung und Abwicklung des Schadensfalls eine Besonderheit dar, weshalb die Klägerin sich der Unterstützung eines deutschen Rechtsanwalts bediente.

Damit dieser seine Arbeit sachgerecht erledigen konnte, war die Übersetzung der Aussage des polnischen Fahrers erforderlich.

Sofern man der Argumentation der Beklagten folgen wollte, würde man nämlich nicht lediglich das Erfordernis der Dolmetscherkosten bestreiten, sondern (weitergehend sogar) die Berechtigung der Klägerin, sich zur Schadensabwicklung der Hilfe eines Rechtsanwalts aus dem Staat des Schadensfalles zu versichern.

Dies ist jedoch unzutreffend.

Der Anspruch auf die zugesprochenen Zinsen ergibt sich unter dem Gesichtspunkt des Verzugs, §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB. Auf demselben Gesichtspunkt beruht auch der Anspruch auf Freistellung von den durch das vorliegende Verfahren entstandenen vorgerichtlichen Kosten der Klägervertreter gemäß Nrn. 2300, 7002, 7008 VV RVG, § 288 Abs. 4 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Die Festsetzung des Streitwerts basiert auf §§ 48 Abs. 1 GKG, 3 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Rottweil  
Königstraße 20  
78628 Rottweil

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

-  
Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Freudenstadt  
Stuttgarter Straße 15  
72250 Freudenstadt

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

-

  
Richter am Amtsgericht